

Az.: A 4 B 615/07
A 6 K 1065/03

Ausfertigung



Verkündet am: 21. September 2010
gez.: Wandelt
Justizhauptsekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

vertreten durch
die Betreuerin

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
 Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz
 hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des Obergerichts Künzler, den Richter am Obergericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 21. September 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. November 2006 - A 6 K 1065/03 - geändert.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Oktober 1999 verpflichtet, über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots für den Kläger nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Kosovo erneut zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger zu 2/3 sowie die Beklagte und der Beteiligte zu je 1/6.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1983 in P..... (Kosovo) geborene, seit der Kindheit geistig schwerstbehinderte Kläger (Grad der Behinderung: 100) begehrt im Asylverfahren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Der Kläger reiste im April 1992 mit seinen Eltern und drei Geschwistern in das Bundesgebiet ein. Zur Begründung des im Mai 1992 in Düsseldorf gestellten Asylantrags gaben die Eltern des Klägers an, der Vater sei im März 1992 zu einer Reserveübung einberufen worden. An-

schließlich sei die Familie über S..... nach Deutschland geflohen. Der Niederschrift zum Asylantrag vom 11.5.1992 ist zu entnehmen, dass es sich bei der zuletzt in P..... wohnhaften Familie um jugoslawische Staatsangehörigkeit mit albanischer Volkszugehörigkeit muslimischen Glaubens handele (Sprachkenntnisse: albanisch und serbokroatisch; vorgelegt wurden jugoslawische Pässe).

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - vom 17.3.1994 erschien nur der Vater des Klägers. Er gab an, er habe in einer Textilfabrik gearbeitet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse seien gut gewesen. Armeedienst habe er von 1982 bis 1983 als einfacher Soldat geleistet. Am 10.4.1992 habe seine Frau einen an ihn gerichteten Brief für eine „Ladung zur Mobilisierung“ nicht entgegen genommen. Nach der Rückkehr von der Arbeit sei er sofort nach S..... gefahren, die Familie sei nachgekommen. Da man in S..... ohne Arbeit nicht leben können, habe sich die Familie entschlossen, nach Deutschland zu reisen. In den Kosovo könne er nicht zurück. Er habe Angst vor einer Gefängnisstrafe. Andere Asylgründe gebe es nicht, auch nicht für die Kinder.

Mit Bescheid vom 20.4.1994 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers und seiner Familie ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit rechtskräftigem Urteil vom 18.10.1995 - A 8 K 31083/94 - ab. Im Klageverfahren hatte die anwaltlich vertretene Familie geltend gemacht, den Familienmitgliedern drohe im Falle einer Rückkehr nach Jugoslawien politische Verfolgung als albanische Volkszugehörige.

Zur Begründung des mit Anwaltsschriftsatz vom 20.8.1999 für alle Familienangehörigen gestellten Folgeantrags machten die Eltern des Klägers geltend, sie „stammten (trotz albanischer Namen und Sprache) von Personen ab, die dem Volke der Roma zuzurechnen“ seien. Die Familie habe in einer Straße („.....“) in P..... gewohnt, in der früher ausschließlich Serben und Roma gewohnt hätten. Während der Anwesenheit der KFOR-Truppen seien die dortigen Häuser von radikalen Albanern zerstört worden, um Serben und Roma zu vertreiben. Bei einer Rückkehr in den Kosovo drohe der Familie deshalb Gefahr für Leib und Leben. Muslimische Albaner würden auch wegen ihrer Religionsangehörigkeit vom serbischen Teil der Bevölkerung benachteiligt.

Das Bundesamt lehnte die Folgeanträge mit Bescheid vom 14.10.1999 mit der Begründung ab, der geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund der geänderten Sachlage liege nicht vor. Eine politische Verfolgung aufgrund ihrer albanischen Volkszugehörigkeit oder ihrer Ausreise hätten die Familienangehörigen nicht zu befürchten. Die vorgetragene Verfolgung wegen einer Abstammung von Angehörigen der Roma sei nicht nachvollziehbar, zumal die Familie im Erstverfahren - ohne ersichtlichen Hinderungsgrund - keine entsprechende Angaben gemacht habe. Wiederaufgreifensgründe lägen auch hinsichtlich § 53 AuslG nicht vor. Zugleich drohte das Bundesamt die Abschiebung der Familie in die „Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)“ an.

Mit der am 26.10.1999 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhobenen Klage (A 8 K 31520/99) machte die anwaltlich vertretene Familie des Klägers unter Vorlage von Bescheinigungen des Vereins „.....“ vom 28.5.1999 und der „.....“ vom 12.5.2000 geltend, sie gehörten zum Volk der Roma. Mit Blick auf die für den Kläger vorlegten ärztlichen Bescheinigungen ordnete das Verwaltungsgericht die Einholung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses an. Das unter dem 8.5.2001 erstellte Gutachten weist aus, dass der Kläger in Folge einer eitrigen Meningitis im Säuglingsalter „schwerst cerebral geschädigt“ sei. Der Kläger besuche seit etwa vier Jahren die Förderschule für geistig Behinderte und fühle sich dort wohl. Ein weiterer Schulbesuch sei zur Förderung seiner Entwicklung dringend erforderlich. Der Jugendärztliche Dienst bescheinigte unter dem 21.5.2001 einen erhöhten Pflegebedarf. Der Kläger unterziehe er sich einer Hormondauertherapie und benötige fachgerechte Pflege. Er müsse täglich gewaschen und gewickelt sowie im Regelfall auch gefüttert werden.

Mit Beschluss vom 1.9.2003 trennte das Verwaltungsgericht das Verfahren des Klägers ab. Mit Urteil vom 2.9.2003 A 8 K 31520/99 wies es die Klage der übrigen Familienmitglieder ab. Der Bescheid des Bundesamts vom 14.10.1999 sei insoweit rechtmäßig.

Im abgetrennten Klageverfahren A 6 K 1065/03 des Klägers hat das Verwaltungsgericht die Beklagte durch Urteil vom 28.11.2006 zu der Feststellung verpflichtet, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens vorliegen. Zugleich hat es die Ablehnung des Antrags auf Abänderung des Bescheids vom 20.4.1994 zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (Nr. 2 des Bescheids vom 14.10.1999) sowie die Abschiebungsandrohung (Nr. 3 des Bescheids vom 14.10.1999) insoweit aufgehoben, als

dem Kläger die Abschiebung nach Serbien angedroht wurde. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Klage sei teilweise begründet. Ein Wiederaufgreifensgrund liege vor, weil sich die Rechtslage mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 nachträglich zugunsten des Klägers geändert habe. Als Angehöriger der Gruppe der Roma habe der Kläger einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) wegen der drohenden Übergriffe durch nichtstaatliche Akteure im Kosovo. Eine inländische Fluchtalternative in Serbien oder Montenegro bestehe nicht, weil sich der Kläger dort als vertriebener Roma keine menschenwürdige Existenz sichern könne.

Auf den Antrag des Beteiligten hat der Senat mit Beschluss vom 22.10.2007 - A 4 B 879/06 - die Berufung zugelassen.

Der Beteiligte macht geltend, schon die formellen Voraussetzungen zur Durchführung eines Asylfolgeverfahrens lägen nicht vor. Der Kläger habe einen Wiederaufnahmegrund weder innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG schlüssig dargelegt noch entsprechende Gründe fristwährend nachgeschoben. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 1 AufenthG und subsidiären Schutz sei nach § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG ausgeschlossen. Lediglich für neuerliche Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG komme ein „freies“ Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG in Betracht.

Mit Blick auf den Gesundheitszustand des Klägers komme allenfalls subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht; weitergehende Schutzansprüche seien von vornherein ausgeschlossen. Eine Gruppenverfolgung von Roma oder anderen ethnischen Minderheiten durch nichtstaatliche Akteure, wie sie das Verwaltungsgericht angenommen habe, drohe ersichtlich nicht. Der Kläger sei als serbischer Staatsangehöriger anzusehen, da die Republik Serbien Rechtsnachfolgerin der früheren Bundesrepublik Jugoslawien sei. Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des im Verlauf des Berufungsverfahrens selbstständig gewordenen Kosovo stehe dem Kläger wohl auch ein Anspruch auf Erwerb der kosovarischen Staatsangehörigkeit zu. Für einen Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG komme es auf die Staatsangehörigkeit des Klägers jedoch nicht an. Eine zielstaatsbezogene Verschlechterung des Gesundheitszustands drohe dem Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht. Die behinderungsbedingten Einschränkungen des Klägers, die durch ärztliche und pflegerische Behandlungen nicht ursächlich therapiert werden könnten, stellten sich in jedem Land der Welt

in gleicher Weise. Pflegerische Hilfeleistungen könnten durch die Eltern des Klägers erbracht werden. Die vom Senat eingeholten Auskünfte belegten, dass dem Kläger eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands weder im Kosovo noch in Serbien drohe. Die Loslösung des Kosovo von Serbien wirke sich auch nicht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung aus.

Der Beteiligte beantragt,
die Klage unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. November 2006 - A 6 K 1056/03 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens lägen aus den vom Beteiligten zutreffend dargelegten Gründen nicht vor. Auch eine Gruppenverfolgung drohe dem Kläger nicht. Eine zielstaatsbezogene extreme Gefährdung des Klägers, die im Folgeverfahren zu einer Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen könne, scheide nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ebenfalls aus. Die vom Senat eingeholten Auskünfte belegten, dass dem Kläger eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands weder im Kosovo noch in Serbien drohe. In beiden Ländern sei eine Versorgung des Klägers mit wirkungsgleichen Medikamenten sowie mit Windeln gewährleistet. Dies gelte umso mehr, als die Ausländerbehörde des Landratsamts ihre Deckungszusage für den Fall der freiwilligen und dauerhaften Ausreise der Familie von ursprünglich 1.500 € (Schreiben vom 20.2.2009) auf nunmehr 2.000 € (Schreiben vom 19.7.2010) erhöht habe. Die Ausländerbehörde könne in Zusammenarbeit mit der deutschen Botschaft sicherstellen, dass am künftigen Wohnort des Klägers ein Geschäft ausfindig gemacht werde, dass die Lieferung von Hygieneartikeln an den Kläger aus den Mitteln der Deckungszusage gewährleistet werde. Der als serbischer Staatsangehöriger anzusehende Kläger habe keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung des hiesigen medizinischen und hygienischen Standards. Sein schlechter Zustand sei auch darauf zurückzuführen, dass die Familie behinderungsbedingt gewährte Vergünstigungen fortlaufend zweckentfremde (etwa durch die Nutzung des zusätzlich gewährten Zimmers durch den Vater statt durch den Kläger oder die Zweckentfremdung eines für Krankenfahrten genehmigten Pkw). Die an den Kläger gerichtete Abschiebungsandrohung sei ebenfalls rechtmäßig.

Der Kläger beantragt,
 die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt der angegriffene Urteil. Bei einer Rückkehr in den Kosovo drohe ihm als Angehöriger der Roma Verfolgung. Er sei wegen seiner schweren körperlichen und geistigen Behinderung völlig hilflos und benötige ausweislich sämtlicher ärztlicher Bescheinigungen und amtsärztlicher Gutachten ständige umfassende Pflege in allen Bereichen des täglichen Lebens. Er könne sich nicht artikulieren und leide u. a. an schweren Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen sowie an epileptischen Anfällen. Er sei auf die ständige Versorgung mit Windeln und Medikamenten angewiesen und habe sich in den letzten Jahren mehrfach stationären Behandlungen unterziehen müssen (u. a. in den Jahren 2008 und 2009). Umfangreichere körperliche Untersuchungen und zahnärztliche Behandlungen seien nur unter Vollnarkose möglich. Eine Besserung seines Zustands sei auch nach dem vom Senat eingeholten amtsärztlichen Gutachten lebenslang ausgeschlossen; seit Anfang 2010 habe die tägliche Dosis der Beruhigungsmittel sogar erhöht werden müssen. Die Familie gewähre dem Kläger im Rahmen ihrer Möglichkeiten trotz der beengten Wohnverhältnisse eine Versorgung rund um die Uhr. Seine Mutter füttere, wickle ihn und Sorge für seine Hygiene. Die Familie lebe seit 1992 in Deutschland und habe zur früheren Heimat keine Bindungen mehr. In Serbien habe der Kläger keine Verwandte; auch staatliche Hilfeleistungen stünden ihm dort nicht zur Verfügung. Zur Republik Serbien habe er „keinen Bezug“, da er die serbische Staatsangehörigkeit weder besitze noch erlangen könne. Die - unbestrittenen - Behandlungsmöglichkeiten in Serbien seien ihm schon deshalb nicht zugänglich; als Roma mit schwerer geistiger Behinderung wäre ihm der Zugang ohnehin erschwert.

Im Kosovo sei die unabweisbar gebotene Versorgung des Klägers praktisch ausgeschlossen. Die vom Senat eingeholte Auskunft der Botschaft in Pristina vom 21.6.2010 stehe im krassen Widerspruch insbesondere zu den Erkenntnissen von Amnesty International und von pro asyl, die der Kläger als Anlage zum Schriftsatz vom 5.8.2010 zur Gerichtsakte gereicht habe. Eine Rückkehr des Klägers in den Kosovo komme einem Todesurteil gleich. Die von der Beklagten angeführten Mittel aus der Deckungszusage des Landratsamts (1.500 € bzw. 2.000 €) wären schnell verbraucht. Die Situation der Familie habe sich zwischenzeitlich dramatisch zuge-spitzt; im Falle einer Klageabweisung erwäge der Kläger, sich an die Härtefallkommission des Sächsischen Landtages zu wenden.

Der Senat hat Beweis erhoben über den Gesundheitszustand des Klägers (Beweisbeschluss vom 17.2.2009) und über dessen Zugangsmöglichkeit zur ärztlichen und medizinischen Versorgung im Kosovo und in Serbien (Beweisbeschluss vom 19.5.2009 in der Fassung vom 8.2.2010). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahmen wird auf das am 18.2.2009 vorgelegte undatierte amtsärztliche Gutachten des Landratsamts Erzgebirgskreis sowie die Auskünfte der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Pristina vom 21.6.2010 und in Belgrad vom 29.6.2010 (nebst Schreiben des dortigen Vertrauensarztes Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. vom 18.6.2010) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten des Erst- und Folgeverfahrens sowie auf die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz (A 8 K 31083/94, A 8 K 31520/99, A 6 K 1065/03) und des Oberverwaltungsgerichts (A 4 B 879/06, A 4 B 615/07) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz Ausbleibens des Beteiligten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des nach § 87b AsylVfG i. V. m. § 6 AsylVfG a. F. beteiligten Bundesbeauftragten ist teilweise begründet. Entgegen dem angefochtenen Urteil kann der Kläger nicht verlangen, dass das Bundesamt sein bestandskräftig abgeschlossenes Asylverfahren auf den Folgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG) wieder aufgreift und ihn als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG anerkennt (1.). Der Kläger hat vielmehr nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Bundesamts über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo (2.).

1. Die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens liegen nicht vor, weil der Kläger, dessen Asylverfahren durch das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsge-

richts Chemnitz vom 18.10.1995 - A 8 K 31083/94 - beendet wurde, keinen ordnungsgemäßen Folgeantrag gestellt hat. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist vom Bundesamt auf einen nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags gestellten Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. Nach den letztgenannten Vorschriften ist ein Verfahren u. a. dann wieder aufzugreifen, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) und der Antragsteller die Geeignetheit dieser Umstände für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. 12.1987, BVerwGE 78, 332, 336 f.). Der Folgeantrag muss binnen dreier Monate gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Der vom Antragsteller fristwährend und konkret darzulegende Wiederaufnahmegrund bestimmt den Gegenstand des Verfahrens. Weder die Behörde noch in einem nachfolgenden Verfahren das Gericht sind befugt, andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe ihrer Entscheidung über die Wiederaufnahme zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.8.1988, Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 8; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. § 51 Rn. 11).

Nach diesem Maßstab kann der Kläger einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht daraus ableiten, dass sich die Rechtslage durch die am 1.1.2005 eingetretenen Gesetzesänderungen nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat. Der im Folgeantragsverfahren von Anfang an anwaltlich vertretene Kläger hat den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht auf die durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 geänderte Rechtslage gestützt, sondern - selbst im erstinstanzlichen Verfahren - lediglich geltend gemacht, die maßgebliche Sachlage habe sich nachträglich geändert. Darlegungen des Klägers zur geänderten Rechtslage finden sich weder im Anwaltsschriftsatz vom 20.8.1999, in der handschriftlichen Erklärung der Eltern des Klägers (Bundesamtsakte S. 21) zum Folgeantrag noch im späteren Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Soweit Ausführungen des Klägers im Rechtsmittelverfahren der im Jahr 2005 geänderten Rechtslage zuzuordnen sind, erfolgten sie mehrere Jahre nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG; zudem beschränken sich die entsprechenden Ausführungen auf eine Verteidigung des angegriffenen Urteils.

Aus einer nachträglichen Änderung der Sachlage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG kann der Kläger einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wenig ableiten. Für die erstmals im Folgeantragsverfahren vorgetragene Zugehörigkeit zum Volk der Roma ist schon nicht ersichtlich, dass der Kläger ohne grobes Verschulden (§ 51 Abs. 2 VwVfG) außerstande war, den nunmehr geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund früher - namentlich im vorangegangenen Asylverfahren - vorzutragen. Im Rahmen ihrer asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht waren die Familienangehörigen des Klägers gehalten, ihre ethnische Zugehörigkeit bereits im Erstverfahren anzugeben (vgl. Senatsurt. v. 11.8.2009 - A 4 A 184/08 -, S. 7 f. unter Hinweis auf BayVGh, Beschl. v. 10.5.2006 - 1 ZB 06.30447 -, juris). Nachdem die Asylanträge sämtlicher Familienangehöriger sowohl im Verfahren vor dem Bundesamt als auch im anschließenden gerichtlichen Verfahren ausdrücklich auf eine Verfolgung als *albanische* Volkszugehörige gestützt waren, sind nachvollziehbare Gründe für die nachträglich abweichend vorgetragene ethnische Zugehörigkeit des Klägers zur Gruppe der Roma nicht ersichtlich (vgl. auch VGh BW, Urt. v. 24.4.2008 - A 6 S 1026/05 -, juris). Überdies ist anhand des Klägervortrags nicht erkennbar, dass die Begründung des Folgeantrags zu der angeblich geänderten Sachlage die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG wahrt; dies gilt auch für die behauptete Zerstörung des Wohnhauses der Familie durch „radikale Albaner“ auf Seite 2 des Anwaltsschreibens vom 20.8.1999.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

Unabhängig davon scheidet ein Anspruch des Klägers auf Flüchtlingsanerkennung hinsichtlich Serbiens, wie ihn das Verwaltungsgericht angenommen hat, im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) auch deshalb aus, weil der Kläger weder in Serbien noch im Kosovo, das sich im Jahr von 2008 von Serbien abgespalten hat (vgl. IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010 Nr. 141, abrufbar www.icj-cij.org), den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Dabei kommt es nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht mehr darauf an, ob die Familie des Klägers vorverfolgt aus der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 -10 C 5.09 -, Leitsatz 1 und Rn. 20 ff.).

Eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie der Kläger geltend macht, scheidet nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 19.5.2009 - A 4 B 229/07 -, juris; zuletzt

Urt. v. 11.8.2009 - A 4 A 604/08 - jeweils m. w. N.) mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, NVwZ 2009, 1237) aus, mag es sowohl in Serbien als auch im Kosovo auch nach wie vor ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma-Gruppen geben (zum Kosovo ebenso VGH BW, Beschl. v. 4.2.2010 - A 11 S 331/07 -, juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des SächsOVG). An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der vom Kläger benannten sowie z. T. in Kopie vorgelegten aktuellen Erkenntnismittel (zuletzt: Anlagen zum Schriftsatz v. 5.8.2010) fest. Die vom Kläger vorrangig geltend gemachte Gruppenverfolgung von Roma im Kosovo wird - soweit anhand der veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich - in der neueren Rechtsprechung nicht mehr vertreten.

Nach alledem kann der Kläger nicht verlangen, dass das Bundesamt sein bestandskräftig abgeschlossenes Asylverfahren wieder aufgreift und ihn als Flüchtling anerkennt.

2. Die Beklagte ist jedoch unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 14.10.1999 verpflichtet, über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots für den Kläger nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Kosovo erneut zu entscheiden.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - wie hier - nicht vor, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG zurückgenommen oder widerrufen wird; insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2004, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, juris Rn. 14).

Da dem Kläger ersichtlich keine anderweitige Gefahren nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG drohen, kommt hier allein ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Für Folgeantragsverfahren geht der Senat (vgl. Urt. v. 4.9.2007 - A 4 B 233/05 -, juris) mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20.10.2004, BVerwGE 122, 103) davon aus, dass eine Ermessensreduzierung auf Null nur in den Fällen einer zielstaatsbezogenen extremen individuellen Gefahr in Betracht kommt. Dabei ist grundsätzlich der Herkunftss-

staat in den Blick zu nehmen, wobei ein Asylantragsteller Feststellungen zugleich für weitere Länder beantragen kann, wenn er daran ein rechtlich geschütztes Interesse hat (BVerwG, Urt. v. 2.8.2007, BVerwGE 129, 155). Auf die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Asylsuchenden kommt es bei der Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG grundsätzlich nicht an.

Nachdem die Prozessbevollmächtigte des Klägers im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass sich das klägerische Berufungsvorbringen zu einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands wegen einer unzureichenden medizinischen Versorgung und Betreuung sowohl auf Serbien als auch den Kosovo beziehe (Seite 2 der Niederschrift v. 21.9.2010), hat der Senat über zielstaatsbezogene Gefahren i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich *beider* Staaten zu befinden.

Bei der Prognose, ob einem Asylsuchenden bei einer Einreise in den jeweiligen Zielstaat wegen seines Gesundheitszustands eine solche Gefahr droht, hat sich durch den Übergang von § 53 Abs. 6 AuslG zu § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nichts geändert (BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, BVerwGE 127, 33, 35). Mit der Formulierung „erhebliche Gefahr“ gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keinen Anspruch auf Bewahrung eines besonders hohen (etwa deutschen) medizinischen Standards, sondern nur Schutz davor, dass eine vom Durchschnitt des medizinischen Standards aller entwickelten Länder nicht mehr als wirksam hinnehmbare Behandlung in personeller und sachlicher Hinsicht zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund sind gewisse Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems im Zielstaat vom Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfasst (Senatsurt. v. 4.9.2005 - A 4 B 233/05 -, im Anschluss an BayVGh, Beschl. v. 4.10.2004 - 21 B 03.31150 -, nicht veröffentlicht; OVG NRW, Beschl. v. 6.9.2004 - 18 B 2661/03 -, juris Rn. 11). Allerdings muss eine hinreichende medizinische Versorgung im Zielstaat auch tatsächlich individuell zur Verfügung stehen, für mittellose Ausländer also eine ausreichende soziale Mindestabsicherung gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, DVBl. 2003, 463; SächsOVG, Urt. v. 4.9.2007 a. a. O.).

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger einen Anspruch auf eine erneute Ermessensentscheidung über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo (2.1.); für Serbien droht dem Kläger hingegen keine Gefahr i. S. der vorgenannten Regelung (2.2.).

2.1. Im Kosovo droht dem geistig schwerst behinderten und hilflosen Kläger eine zielstaatsbezogene wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Eine extreme individuellen Gefahr, die im Folgeantragsverfahrens zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen würde, liegt hingegen nicht vor.

Nach dem Inhalt des vom Senat im Februar 2009 eingeholten amtsärztlichen Gutachtens und des Entlassungsberichts der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Erzgebirgsklinikums vom 23.9.2009, dessen Feststellungen zwischen den Beteiligten außer Streit stehen, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger an leichter Intelligenzminderung mit deutlicher Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert (F 70.1), an abnormen Gewichtsverlust (R 63.4), an nicht näher bezeichneter Persönlichkeits- und Verhaltensstörung (F 69) sowie an tuberöser (Hirn-)Sklerose (Q 85.1) leidet. Er ist auf ständige umfassende Betreuungsleistungen angewiesen, verfügt über keinen Sprachgebrauch und kann sich auch nicht selbst versorgen. Wegen Inkontinenz benötigt er fortlaufend etwa vier Windeln pro Tag. Darüber hinaus benötigt er täglich folgende Medikamente bzw. wirkungsgleiche Medikamente (Wirkstoffname [Handelsname]: Levomepromazin [z.B. Neurocil] 25 mg, Risperidon [z. B. Risperda) 1 mg und Oxcarbazepin [z.B. Timox] 300 mg. Zahnärztliche Behandlungen wegen einer Kieferverformung können nur unter Vollnarkose durchgeführt werden. Eine Verbesserung seines Gesundheitszustands ist zeitlebens nicht zu erwarten.

Ausgehend von diesem Gesundheitszustand und dem zuletzt unstreitigen Umfang des Medikamentenbedarfs ist der Senat nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die im Kosovo grundsätzliche bestehende Zugangsmöglichkeit zum öffentlichen Gesundheitssystem für den geistig schwerst behinderten Kläger nach den im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) vorliegenden Erkenntnissen nicht in der nach den krankheitsbedingten Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weise durchgängig gewährleistet ist.

Die vom Senat nach Maßgabe des Beweisbeschlüsse vom 8.2.2010 eingeholte amtliche Auskunft der deutschen Botschaft in Pristina vom 21.6.2010 belegt, dass der Zugang zu den medizinischen Behandlungsmöglichkeiten des öffentlichen Gesundheitssystems für die Bevölkerung des Kosovo grundsätzlich unabhängig von der ethnischen Herkunft - und damit auch für Angehörige von Minderheitengemeinschaften der Roma - gewährleistet ist (ebenso VG Saar-

land, Urt. v. 16.7.2010 - 10 K 2165/09 - UA S. 9 ff.). Auch die vom Kläger benötigte Medikation sowie die für ihn erforderlichen Windeln sind im Kosovo verfügbar. Die Medikamentenversorgung wird nach Auskunft der Botschaft im staatlichen Gesundheitssystem des Kosovo zentral vom Gesundheitsministerium gesteuert. Die in der „Essential Drug List“ aufgeführten Basismedikamente werden zentral beschafft und an die staatlichen medizinischen Einrichtungen verteilt. Würde der Kläger im Kosovo in eine öffentliche stationäre Einrichtung für pflegebedürftige und psychisch erkrankte Personen aufgenommen - private Einrichtungen zur dauernden Aufnahme dieses Personenkreises sind der deutschen Botschaft nicht bekannt - , könnte er Medikamente aus der „Essential Drug List“ kostenlos erhalten. Ansonsten wäre der Kläger darauf verwiesen, die von ihm benötigten (zumindest wirkungsgleichen) Medikamente in privaten Apotheken zu Packungspreisen zwischen umgerechnet 2,00 € und 7, 00 € erwerben zu lassen. Im Falle einer Aufnahme in eine stationäre Behandlung müsste der Kläger - so die amtliche Auskunft - aufgrund von „Versorgungsengpässen“ damit rechnen, auch die Basismedikamente zum vollen Preis in privaten Apotheken erwerben zu müssen. Die in diesem Fall durch Dritte für den Kläger zu beschaffenden Windeln für Erwachsene sind in Apotheken und Drogerien zum Preis von etwa 8,00 € für 15 Stück erhältlich.

Die dauerhafte Versorgung von psychisch erkrankten Personen ohne Aussicht auf Verbesserung des bestehenden Krankheitsbildes erfolgt nach Auskunft der deutschen Botschaft bislang in mehreren Integrationshäusern, in denen staatlich finanzierte Pflegeplätze für jeweils zehn Personen zur Verfügung stehen. Eine weitere Einrichtung für 57 psychisch erkrankte Personen gehört zum „Institut für psychische Erkrankungen“ in S.....

Nach der Auskunft der deutschen Botschaft hängt die Aufnahme von aus Deutschland zurückkehrenden Patienten in eine der beschriebenen Einrichtungen wesentlich von deren Auslastungsgrad zum Zeitpunkt der Rückkehr ab. Nach der „Verordnung für das Gesundheitswesen 07/2009“ soll die Einrichtung in S..... geschlossen werden; die 57 verbliebenen Patienten sollen auf die anderen Einrichtungen verteilt werden, wenn entsprechende Plätze frei werden. Im Hinblick darauf schätzt die deutsche Botschaft die „Chancen für Neuaufnahmen zurzeit als gering“ ein. Angesichts dieser amtlichen Auskunft, deren inhaltliche Richtigkeit weder die Beklagte noch der Beteiligte bestritten haben, kann für die nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzustellende Prognose über den Zugang des Klägers zur medizinischen Versorgung nicht auf eventuelle Versorgungsmöglichkeiten in den Integrationshäusern gestützt werden, wie es die Beklagte im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt hat. Vielmehr ist eine

ambulante medizinische und pflegerische Betreuung des psychisch schwerstbehinderten und hilflosen Klägers in den Blick zu nehmen (etwa im häuslichen Umfeld), wie sie auch auf Seite 30 des Lageberichts des Auswärtigen Amts vom 20.6.2010 erwähnt wird.

Im Hinblick auf die von der deutschen Botschaft ausdrücklich genannten „Versorgungssengpässe“ des öffentlichen Gesundheitssystems bei Basismedikamenten für die stationäre Betreuung sieht der Senat die für den geistig schwerstbehinderten Kläger erforderliche *durchgängige* medikamentöse Behandlung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als nicht gewährleistet an. Angesichts seiner dauerhaften Handlungsunfähigkeit und fehlenden Artikulationsfähigkeit wäre der mittellose Kläger im Kosovo darauf verwiesen, dass ihm Familienangehörige oder gar Dritte die erforderlichen Medikamente über private Apotheken zu regulären Preisen beschaffen. Darin ist nach Überzeugung des Senats nach den besonders gelagerten Umständen des Einzelfalls kein hinreichender Zugang zu der zwingend erforderlichen medizinischen Versorgung des Klägers zu sehen.

Das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gesundheitsgefahr für den Kläger im Kosovo wird durch die mit Schriftsatz der Beklagten vom 20.7.2010 vorgelegte „Deckungszusage“ der Ausländerbehörde vom 19.7.2010 über einen Betrag von bis zu 2.000,00 € nicht ausgeschlossen. Diese Kostenübernahmeerklärung bezieht sich schon nach ihrem Wortlaut nicht auf die Versorgung des Klägers mit Medikamenten, sondern nur auf die Bereitstellung von „Hygienartikeln (Einwegwindeln)“. Zudem hat die Ausländerbehörde eine Kostenübernahme nur für den Fall in Aussicht gestellt, dass die gesamte Familie des Klägers („Bedarfsgemeinschaft“) dauerhaft und freiwillig ausreist. Auf die Durchführung einer solchen Ausreise hat der geistig schwerst behinderte und nicht artikulationsfähige Kläger ersichtlich weder rechtlichen noch tatsächlichen Einfluss. Im Hinblick darauf bedarf es keiner Entscheidung des Senats zu der in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärten Frage, unter welchen Voraussetzungen behördliche Kostenübernahmeerklärungen möglicherweise geeignet sein können, eine alsbald drohende Extremgefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzuwenden (vgl. dazu etwa NdsOVG, Beschl. v. 21.12.2009 - 8 LA 219/09 -, juris m. w. N.).

Da dem Kläger im Falle einer Einreise in den Kosovo die konkrete Gefahr einer krankheitsbedingten wesentlich Verschlechterung seines Gesundheitszustands droht, die mit Blick auf die grundsätzlich bestehenden Zugangsmöglichkeiten zur öffentlichen Gesundheitsversorgung jedoch nicht die Stufe der extremen Gefahrenlage erreicht, ist die Beklagte im Folgeantrags-

verfahren zu einer Neubescheidung hinsichtlich eines Abschiebungsverbots Kläger nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz für den Kosovo zu verpflichten. Dies führt zur Aufhebung der insoweit rechtswidrigen Zielstaatsbezeichnung in der Abschiebungsandrohung des Bescheids vom 14.10.1999.

2.2. Anders als im Kosovo drohen dem Kläger in Serbien keine zielstaatsbezogenen Gefahren i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Die von der deutschen Botschaft in Belgrad mit Schreiben vom 29.6.2010 vorgelegte Stellungnahme des Vertrauensarztes Dr. vom 18.6.2010 belegt, dass der schwerbehinderte Kläger auch als Angehöriger der Volksgruppe hinreichenden Zugang zur öffentlich organisierten Gesundheitsversorgung hätte. Das Bestehen dieser Behandlungsmöglichkeiten in Serbien wurde vom Kläger nicht bestritten. Das auch in der mündlichen Verhandlung pauschal gehaltene Vorbringen des Klägers, er hätte im Falle einer Einreise nach Serbien entgegen den Ausführungen des Vertrauensarztes der deutschen Botschaft keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, lässt den Senat nicht an der Richtigkeit der eingeholten Auskunft zweifeln. Demensprechend scheidet ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Serbiens aus.

Nach alledem ist das Urteil des Verwaltungsgerichts in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu ändern und die Klage im Wesentlichen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*